

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen und zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen

A. Problem und Ziel

Mit diesem Gesetz wird das Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen erlassen (Artikel 1). Durch eine Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung werden die Voraussetzungen für ein Register unzuverlässiger Unternehmen geschaffen (Artikel 2).

Zu Artikel 1

Im Baubereich kommt es durch den massiven Einsatz von Niedriglohnkräften zu starken Wettbewerbsverzerrungen, so dass Arbeitsplätze, insbesondere in tarifgebundenen, mittelständischen Unternehmen, in hohem Maße gefährdet werden. Im öffentlichen Personennahverkehr ist angesichts der bevorstehenden Liberalisierung auf europäischer Ebene eine ähnliche Entwicklung zu befürchten.

Mit dem Tariftreuegesetz soll Unternehmen, die öffentliche Aufträge ausführen, die Zahlung des Tariflohns am Ort der Leistungserbringung vorgeschrieben werden, um Wettbewerbsverzerrungen entgegenzuwirken. In arbeitsmarktpolitisch sensiblen Bereichen sollen Arbeitsplätze erhalten werden, die einen ausreichenden sozialen Schutz und ein angemessenes Einkommensniveau gewährleisten. Auf diese Weise sollen Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme vermieden werden.

Zu Artikel 2

Unzuverlässige Unternehmen können bei schweren Verfehlungen, etwa bei illegaler Beschäftigung, Schwarzarbeit oder Verstößen gegen die Tariftreuregelung, von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden.

Durch eine Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen soll gewährleistet werden, dass öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von derartigen Ausschlüssen Kenntnis erlangen.

B. Lösung

Zu Artikel 1

Durch das Tariftreuegesetz werden öffentliche Auftraggeber verpflichtet, Aufträge nur an Unternehmen zu vergeben, die sich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen mindes-

tens die am Ort der Leistungsausführung einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife zu zahlen und dies auch von ihren Nachunternehmern zu verlangen.

Zu Artikel 2

Mit der Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden die gesetzlichen Grundlagen für die Einrichtung eines Registers unzuverlässiger Unternehmen geschaffen, die von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind.

C. Alternativen

Zu Artikel 1 und 2

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Zu Artikel 1

Das Gesetz wird zu einer Verteuerung öffentlicher Bauaufträge um schätzungsweise 5 % führen. Im Rahmen des Vollzugs des Tariftreuegesetzes werden dem Bund Kosten bei der Ermittlung der einschlägigen Tarifverträge durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung sowie bei der Kontrolle der Tariftreuepflicht durch die Bundesanstalt für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung entstehen. Zudem entstehen Bund, Ländern und Gemeinden in ihrer Eigenschaft als öffentliche Auftraggeber erhöhte Verwaltungskosten beim Vollzug des Tariftreuegesetzes. Zu Einzelheiten wird auf die Begründung des Gesetzes verwiesen.

Zu Artikel 2

Für die Einrichtung und Pflege des Registers beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle werden zusätzliche Personal- und Sachkosten erwartet. Die Mitteilung von Ausschlüssen an das Register sowie die Nachfrage beim Register dürfte bei Bund, Ländern und Gemeinden in ihrer Eigenschaft als öffentliche Auftraggeber zu einem geringfügigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen.

E. Sonstige Kosten

Zu Artikel 1

Höhere Personalkosten durch die Tariftreuepflicht im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs können sich auf die Höhe der Fahrpreise auswirken. Änderungen der derzeitigen Fahrpreise sind jedoch nicht zu erwarten, da mit dem Tariftreuegesetz zukünftigen Wettbewerbsverzerrungen in diesem Bereich entgegengewirkt werden soll.

Der Wirtschaft – einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen – entstehen keine Kosten. Negative Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu Artikel 2

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 30. Februar 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen
und zur Einrichtung eines Registers über unzulässige Unternehmen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Der Bundesrat hat in seiner 772. Sitzung am 1. Februar 2002 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen und zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 5 bis 10 der Bundestagsdrucksache 14/7796.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 772. Sitzung am 1. Februar 2002 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

1. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit die Wettbewerbsbedingungen für Bauunternehmen aus den neuen Ländern verbessert werden können.

Begründung

Infolge der Orientierung der vorgesehenen Tariftreuepflicht an den Leistungsort und der unterschiedlichen Tarifgestaltung in alten und neuen Ländern erfolgt eine Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen für Bauunternehmen aus den neuen Ländern.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, inwieweit bei der jährlichen Festsetzung der Kontingente für Werkvertragsarbeitnehmer aus den MOE-Staaten Wettbewerbsverzerrungen entgegengewirkt werden kann.

Begründung

In Arbeitsamtsbezirken mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit (30 % über dem Bundesdurchschnitt) ist die Beschäftigung von ausländischen Werkvertragsarbeitnehmern generell ausgeschlossen. Damit kann diese Regelung von Unternehmen in weiten Teilen Ostdeutschlands nicht in Anspruch genommen werden.

3. **Zu Artikel 1** (§ 5 Abs. 2 Tariftreuegesetz)

In Artikel 1 sind in § 5 Abs. 2 nach dem Wort „Anfrage“ die Wörter „in der Regel innerhalb einer Frist von 14 Tagen“ einzufügen.

Begründung

Die Fristsetzung ist notwendig, um die Beantwortung der Anfragen nach den einschlägigen Lohn- und Gehaltstarifen zu beschleunigen. Da der öffentliche Auftraggeber ohne Benennung der einschlägigen Tarife die Ausschreibung nicht veröffentlichen und damit das Vergabeverfahren beginnen darf, ist er auf die zügige Beantwortung durch das BMA angewiesen. Eine Verzögerung von Ausschreibungen würde Investitionen unnötig behindern.

4. **Zu Artikel 1** (§ 6 Abs. 1 Satz 3 – neu – Tariftreuegesetz)

In Artikel 1 ist dem § 6 Abs. 1 folgender Satz 3 anzufügen:

„Die Länder werden ermächtigt, nähere Regelungen zu Nachweisen und Kontrollen zu erlassen.“

Begründung

Die meisten Länder regeln jetzt schon durch Runderlasse oder Richtlinien die nähere Ausgestaltung der Vergabe-

verfahren. Es muss ihnen daher auch möglich bleiben, mit diesen Instrumenten Anforderungen an Nachweise und Kontrollen zu präzisieren.

5. **Zu Artikel 1** (§ 8 Tariftreuegesetz)

In Artikel 1 ist in § 8 die Zahl „2006“ durch die Zahl „2004“ zu ersetzen.

Begründung

Durch die Befristung des Gesetzes bis zum 31. März 2005 wird es erforderlich, dass die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag entsprechend früher über die Entwicklung der Tariflöhne sowie über die Funktionsweise und die Wirkungen des Gesetzes berichtet.

6. **Zu Artikel 2** (§ 100 GWB)

In Artikel 2 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. In § 100 wird dem Absatz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend hiervon gelten die §§ 126a und 127 Abs. 2 auch unterhalb der Schwellenwerte.“

Begründung

Die derzeitige Fassung von § 100 Abs. 1 GWB besagt, dass der gesamte vierte Teil nur für Aufträge ab den EU-Schwellenwerten gilt. Der Rechtsanwender hat deshalb keinen Anlass zu vermuten, dass einzelne Bestimmungen in diesem vierten Teil gleichwohl auch unterhalb der Schwellenwerte gelten könnten.

Die vorgeschlagene Ergänzung dient somit der Klarstellung.

7. **Zu Artikel 3** (Inkrafttreten)

Dem Artikel 3 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Artikel 1 tritt am 1. April 2005 außer Kraft.“

Begründung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgt das unterstützenswerte Ziel, insbesondere die heimische Bauwirtschaft gegen wettbewerbsverzerrende Dumpingkonkurrenz zu schützen und auf diesem Wege Arbeitsplätze zu erhalten. Allerdings werden gegen die geplante Tariftreueerklärung von verschiedener Seite gewichtige verfassungsrechtliche, EU-rechtliche und ordnungspolitische Bedenken geltend gemacht, die nicht von vornherein von der Hand zu weisen sind. Deshalb sollte die Tariftreueerklärung in einer dreijährigen Probephase auch unter Berücksichtigung der o. g. Bedenken auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Um die Auswirkungen rechtzeitig vor dem geplanten Termin des Außerkrafttretens beurteilen zu können, wird die Bundesregierung aufgefordert, nach Ablauf von zwei Jahren einen Erfahrungsbericht vorzulegen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 und 2 – Zu den Prüfbitten des Bundesrates
Die Bundesregierung wird diese Fragen im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 3 – Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 2 Tariftreuegesetz)
Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 4 – Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 1 Satz 3 – neu – Tariftreuegesetz)

Die Bundesregierung hält eine Ermächtigung der Bundesländer zu Nachweis- und Kontrollregelungen nicht für erforderlich. Sie wird den Vorschlag des Bundesrates jedoch im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 5 und 7 – Zu Artikel 1 (§ 8 Tariftreuegesetz) und Artikel 3

Die Bundesregierung lehnt die Befristung des Tariftreuegesetzes (Nummer 7) ab, da eine zeitliche Befristung mit dem Ziel des Gesetzes in Konflikt gerät, Wettbewerbsverzerrungen durch den Einsatz von Niedriglohnkräften wirksam und dauerhaft zu verhindern.

Dem Vorschlag, dem Deutschen Bundestag bereits zum 1. Juli 2004 über die Entwicklung der Tariflöhne sowie über die Funktionsweise und Wirkungen des Gesetzes zu berichten (Nummer 5), kann die Bundesregierung jedoch zustimmen.

Zu Nummer 6 – Zu Artikel 2 (§ 100 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

